

Frankfurt, 8. Juli.

Hohe Erbschaftssteuern sind von jeher als sozialistische Maßnahmen verschrien und bekämpft worden. Heute, wo diese Kennzeichnung ihre schreckhafte Wirkung verloren hat, haben gerade die Befürworter des Erbschaftssteuer-gedankens Anlaß, das, was an ihm berechtigt ist, anzuerkennen und möglichst klar herauszuarbeiten. In der Tat wird gerade die Neuregelung der Erbschaftssteuer zu den Reformen gehören müssen, die uns ein Stück Sozialismus bringen. Sozialismus freilich in einem ganz anderen Sinn als in dem des Erfurter Programms der sozialdemokratischen Partei. Die Formel des Erfurter Programms „Bergesellschaftung der Produktionsmittel“ bejagt je nachdem zu wenig oder zu viel. Zu viel insofern, als sie sich dogmatisch auf die unter-schiedslose Aufhebung des Privateigentums in den Produk-tionsmitteln und damit auf die Zerstörung der bis auf weiteres unentbehrlichen Technik des Kapitalismus festlegt, zu wenig insofern, als sie gar nichts darüber enthält, was man als den allgemeinsten Lebensinhalt des Begriffs Sozialismus bezeichnen könnte, darüber nämlich, daß das gesamte Privat-eigentum in den Dienst des Gemeinheitsgedankens gestellt werden muß. Die Zeit, wo das Privateigentum seiner rechtli-chen Gestalt nach nichts als das Instrument zur Kultivierung eines absolut schrankenlosen Individualismus und Egoismus war, und wo es ganz ausschließlich von der persön-lichen Noblesse des Besitzers abhängt, ob er sich in höherem oder geringerem Maße von dem Gedanken bestimmen läßt, daß Besitz verpflichtet — diese Zeit scheint in dem Strudel des Weltkriegs untergegangen zu sein. Der wirtschaftliche und staatliche Neuaufbau, wenn er überhaupt gelingen soll, wird notgedrungen mannigfache Einschränkungen des Eigentumsrechts mit sich bringen, und diese tatsächliche Notwendigkeit wird, wie man annehmen kann, auch den ideologischen Unterbau der rechtlichen Bestimmungen umgestalten.

Die Erbschaftssteuer steht in engem sachlichem Zusam-menhang mit der gesamten direkten Besteuerung des Einkom-mens und Vermögens, von der sie einen Teil bildet. Die jekt der Nationalversammlung zugegangene Vorlage läßt durch ihren ganzen Aufbau diesen Zusammenhang deutlich erkennen. Sie zerfällt — wenn man von der Schenkungssteuer absteht, die lediglich zur Verhinderung von Umgehungen mit der Erbschaftssteuer verbunden sein muß — in zwei Unter-abteilungen, in die Nachlaß- und die Erbanfallsteuer. Beide sind ihrer ganzen Physiognomie nach durchaus verschieden von einander. Die Nachlaßsteuer ist, wie die Begründung zu-treffend hervorhebt, im Grund nichts anderes als eine letzte Vermögenssteuer des Erblassers. Hier ist die innere Ver-wandtschaft mit der gewöhnlichen Vermögenssteuer vollkom-men und demgemäß gilt bei der Nachlaßsteuer genau der gleiche Maßstab für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit wie bei der Vermögenssteuer, nämlich einfach die Höhe des Vermögens des Verstorbenen. Die Progression der Steuer-sätze (1 bis 5 v. H.) hält sich in mäßigen Grenzen, und auch hierin zeigt sich der nahe Zusammenhang mit der Vermögens-steuer, der es wünschenswert gemacht hätte, die Neuordnung der Erbschaftsbesteuerung mit der Reform der übrigen direkten Steuern zu verbinden. Indes ist die Selbständigkeit der Erbschaftssteuer groß genug, um auch eine getrennte Regelung möglich zu machen; denn das Hauptstück der Vor-lage bildet nicht die Nachlaß-, sondern die Erbanfallsteuer, und hier handelt es sich um völlig andere Gesichtspunkte als um die der Vermögenssteuer. Hier erst zeigt die Erbschafts-steuer ihr wahres Gesicht, ihren radikalsozialen oder, wenn man will, sozialistischen Charakter. Es gelangt der Gedanke zur Anwendung, daß die Herrschaft über das Vermögen nicht über die Lebensdauer des Besitzers hinaus auf Kind und Ki-deskind ungeschmälert forterstreckt werden darf, daß ihr vielmehr mit dem Ablauf der Zeit Schranken gesetzt werden müssen, daß bei Uebergang des Vermögens von einer Gene-ration auf die andere das latente Obereigentumsrecht der Gemeinschaft sichtbar zu werden hat, mit dem sich das Recht des Privateigentümers dann erst auseinandersetzen muß, und daß namentlich von einer gewissen Vermögensgrenze ab der Staat seine Hand auf den hinterlassenen Besitz legen kann. Dies alles muß anerkannt und es darf nicht davor zurück-gekehrt werden, die Konsequenzen daraus zu ziehen. Der alte privatkapitalistische Individualismus läßt sich gerade auf diesem Gebiete nicht halten. Demgemäß geht die Erbanfall-steuer, die die Regierung ausgearbeitet hat, noch weit über die Sätze der Nachlaßsteuer hinaus, und die weitere Folge der Steuerhöhe ist es, daß hier die Abstufung, abgesehen von

der Rücksicht auf den Grad der Verwandtschaft, nicht nur nach der Höhe des Vermögens des Erblassers, sondern auch des Erben erfolgt.

Für Erben, deren bisheriges Vermögen 100 000 Mark nicht übersteigt, und die mit dem Erblasser gar nicht oder nur entfernt verwandt waren, steigen die Sätze der Erb-anfallsteuer je nach der Höhe der Erbschaft von 15 bis auf 50 Prozent, wobei indes zu beachten ist, daß die Vorlage das System der sogenannten Durchstaffelung anwendet, d. h. es wird der jeweils höhere Steuerfuß nicht für die gesamte Summe, sondern nur für die die einzelnen Stufen über-steigenden Beträge zu Grunde gelegt. Von der Gesamtsumme des Erbanfalls gerechnet ist daher der Prozentsatz der Steuer niedriger, als die Skala ihn angibt; in dem angegebenen Falle beträgt er nicht 15 bis 50, sondern 13,7 bis annähernd 50 Prozent. Besitzt der Erbe bereits größeres eigenes Ver-mögen, so erhöht sich die Steuer um 10 bis 50 Prozent. Ein Millionär, der von einem entfernten Verwandten 100 000 Mark erbt, hat danach 32 Prozent Erbanfallsteuer zu zahlen; erbt er 10 Millionen, so wächst die Steuer auf 73,3 Prozent an, wozu dann noch annähernd 5 Prozent Nachlaßsteuer treten. Den nächstliegenden weiteren Schritt für die entfernten Verwandten das gesetzliche Erbrecht über-haupt aufzuheben und sie nur beim Vorliegen eines Testa-ments zu berücksichtigen, lehnt die Begründung mit der Bemerkung ab, daß es sich finanzpolitisch angesichts der Höhe der Steuerfüße nicht lohnen würde. Dies Argument wird einer genaueren Nachprüfung bedürfen. Richtig ist, daß die Hauptmasse der Erträge nicht an dieser Stelle, sondern bei den Erbanfällen an Kinder und Gatten liegt; ungefähr vier Fünftel des Gesamtbetrages der zur Vererbung gelangenden Vermögen entfallen auf diese allernächsten Verwandten. Gerade die Sätze dieser Steuerklasse werden daher den eigen-tlichen Prüfstein jeder Erbschaftssteuer bilden. Nun gibt es hier gewiß gute Gründe, die einer allzu rigorosen Belastung namentlich der kleineren Vermögen entgegenstehen; der Hin-weis auf die schwere wirtschaftliche Notlage, die für viele Familien im Augenblick des Todes des Familienhauptes entsteht, sowie auf die Tatsache, daß das hinterlassene Ver-mögen nicht selten durch die Arbeit erwachsener Söhne oder Töchter miterworben worden ist, hat gewiß seine Berech-tigung. Wenn es aber mit Rücksicht hierauf sicherlich gerecht-fertigt ist, die Steuerfüße für Kinder und Gatten wesentlich niedriger zu halten als für die anderen Erben, so darf man dabei doch nicht so weit gehen, daß der ganze Gedanke der Steuer verdunkelt wird. Es besteht dazu um so weniger Veranlassung, als die Vorlage, abgesehen von anderen Befreiungs- und Ermäßigungs-vorschriften, zwei sehr wesentliche Erleichterungen allgemeiner Natur enthält. Die von dem überlebenden Gatten bezahlte Erbschaftssteuer wird auf die nach dessen Tode von den Kindern zu entrichtende Steuer unter gewissen Voraussetzungen angerechnet in richtiger An-wendung des Grundsatzes, daß die Steuer bei Uebergang von einer Generation auf die nächste in der Regel nur einmal entrichtet werden soll. Außerdem aber erfahren die gesamten Erbanfälle bis zum Jahre 1940 mit Rücksicht auf die ge-plante einmalige große Vermögensabgabe bestimmte Herab-setzungen, die bis zu 40 Prozent der Steuer gehen sollen. Hält man sich dies alles vor Augen, so wird man finden, daß Steuerfüße von 19,2 Prozent für einen bisher wenig be-mittelten Sohn, der von seinem Vater 10 Millionen erbt, von 7,5 Prozent für einen Millionär, dem sein Vater 100 000 Mark und von 28,8 Prozent für den gleichen Millionär, dem sein Vater 10 Millionen hinterläßt, zwar nach den Begriffen der alten deutschen Finanzpolitik recht respektabel, im Hinblick auf die jetzt notwendige radikale Auf-fassung der Erbschaftssteuer aber unzulänglich sind. Die wenigen Prozent Nachlaßsteuer, die zu diesen Sätzen noch hinzutreten, ändern an dem Ergebnis nichts Wesentliches.

Der Nationalversammlung wird die Beratung der Erb-schaftssteuer zusammen mit den Verhandlungen über die Vermögensabgabe Gelegenheit bieten, zu zeigen, daß sie keineswegs, wie behauptet wird, den Wunsch hat, in den alten Gleisen unserer Wirtschafts- und Finanzpolitik weiter zu arbeiten. Es besteht hier die Möglichkeit, abseits von allen sozialistischen Dogmen praktische Sozialpolitik großen Stils zu treiben und damit auch auf allgemein-politischem Gebiete günstige Wirkungen zu erzielen. Von dieser Möglichkeit muß ohne Zögern und Schwanken Gebrauch gemacht werden.